

Nationales Versicherungsbüro Schweiz (NVB)
Nationaler Garantiefonds Schweiz (NGF)

St. Gallen, 28. Oktober 2010

claims conference 2010

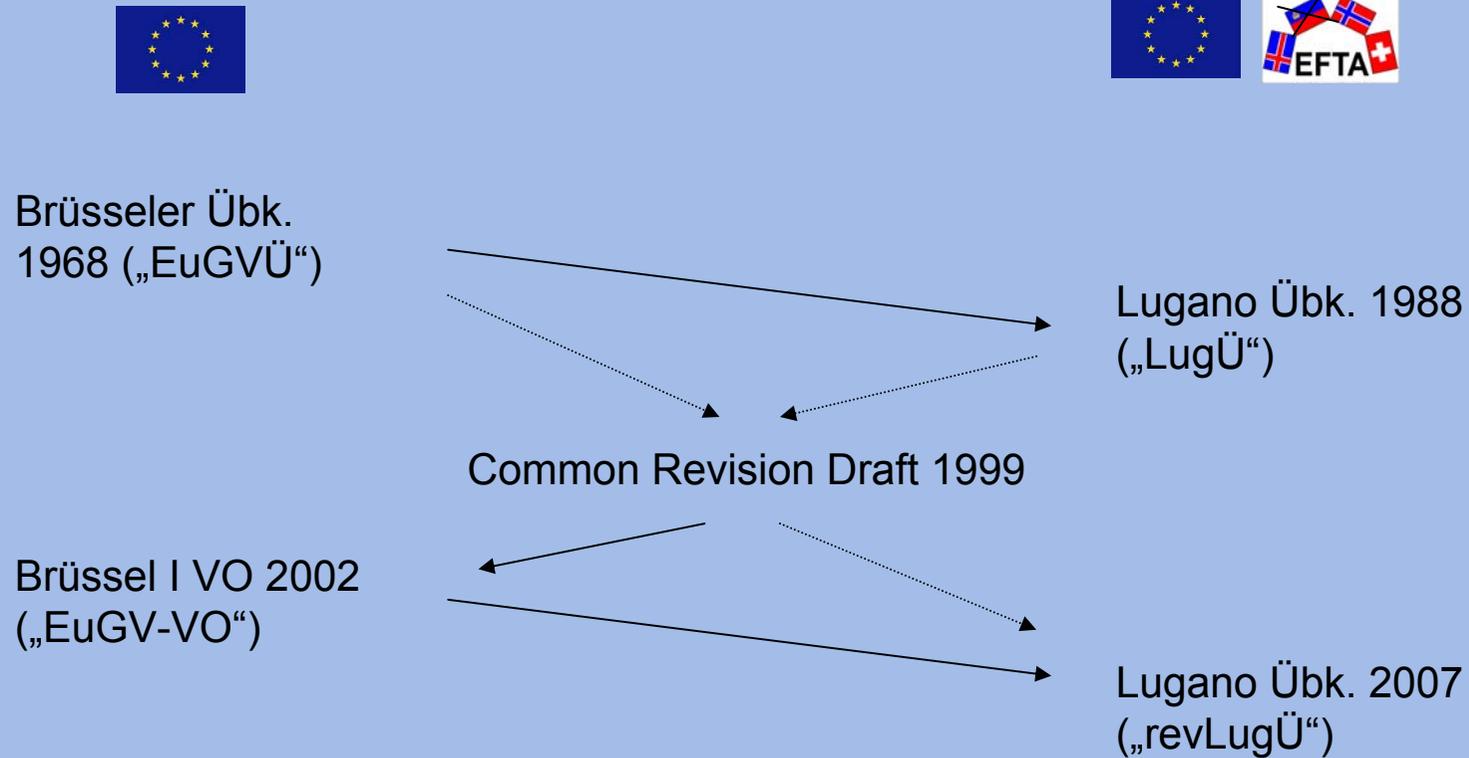
**„Schadenfälle in Europa unter dem
revidierten Lugano-Übereinkommen: kommt
"Odenbreit" in die Schweiz?“**

Prof. Dr. Rodrigo Rodriguez
Assistenzprofessor für Verfahrensrecht und Internationales
Privatrecht, Universität Bern

Übersicht

- > Entwicklungen im schweizerischen und europäischen IZPR (was bisher geschah...)
- > Der „Odenbreit“-Entscheid und die Schweiz
- > „Odenbreit“ und das anwendbare Recht
- > Schlussfolgerungen

Von Brüssel nach Lugano und zurück...



Wesentliche Neuerungen des revLugÜ

- > Erfasst neu alle EU-Staaten (neu: *Tschech Rep., Slowakia, Slowenia, Ungary, Malta, Zyperus, Estonia, Lituania, Latvia, Bulgaria and Romania*)
- > Parallelismus mit Brüssels I VO, und somit:
 - Revidierte Gerichtsstände in Vertragssachen
 - Reduktion der Vollstreckungseinreden, rascheres Anerkennungsverfahren
- > Umsetzung im schweizerischen Recht (neues Arrestrecht)

Was davon ist relevant für die (Haftpflicht-)Versicherungsbranche?

- > Keine Anpassungen des Gerichtsstands für unerlaubte Handlungen (Art. 5 Nr. 3, vgl. auch Art. 10)

- > Neuerungen im Gerichtsstand für gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Klagen?
 - Neue Nummerierung
 - **Ausweitung der erfassten Kläger**

Gerichtsstände für gegen den Versicherer gerichtete Klagen... (I)

Art. 8 LugÜ

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats hat, kann verklagt werden

1. vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat;
2. in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem der *Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz* hat, oder
3. falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Vertragsstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

Art. 9 revLugÜ/EuGV-VO

Der Versicherer, der seinen Wohnsitz in dem Hoheitsgebiet eines [Vertragsstaats] hat, kann verklagt werden

- a) vor den Gerichten des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat;
- b) in einem anderen [Vertragsstaat] bei Klagen des *Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten* vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Kläger *seinen Wohnsitz* hat, oder
- c) falls es sich um einen Mitversicherer handelt, vor dem Gericht eines Vertragsstaats, bei dem der federführende Versicherer verklagt wird.

Was ist wirklich neu?

BGE 124 III 382, 400 (20.8.1998, zum LugÜ):

„Or, le for du domicile du preneur d'assurance, au sens de l'art. 8 al. 1 ch. 2 CL, est à la disposition non seulement du preneur d'assurance, mais de toute autre partie (*assuré, bénéficiaire*) [*Versicherter, Begünstigter*] qui a un droit à faire valoir contre l'assureur.“

Gerichtsstände für gegen den Versicherer gerichtete Klagen... (II, die Direktklage)

Art. 10 LugÜ

1. Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.
2. Auf eine Klage, die der *Verletzte* unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 7 bis 9 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.
3. Sieht das für die unmittelbare Klage massgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Art. 11 revLugÜ/EUgV-VO

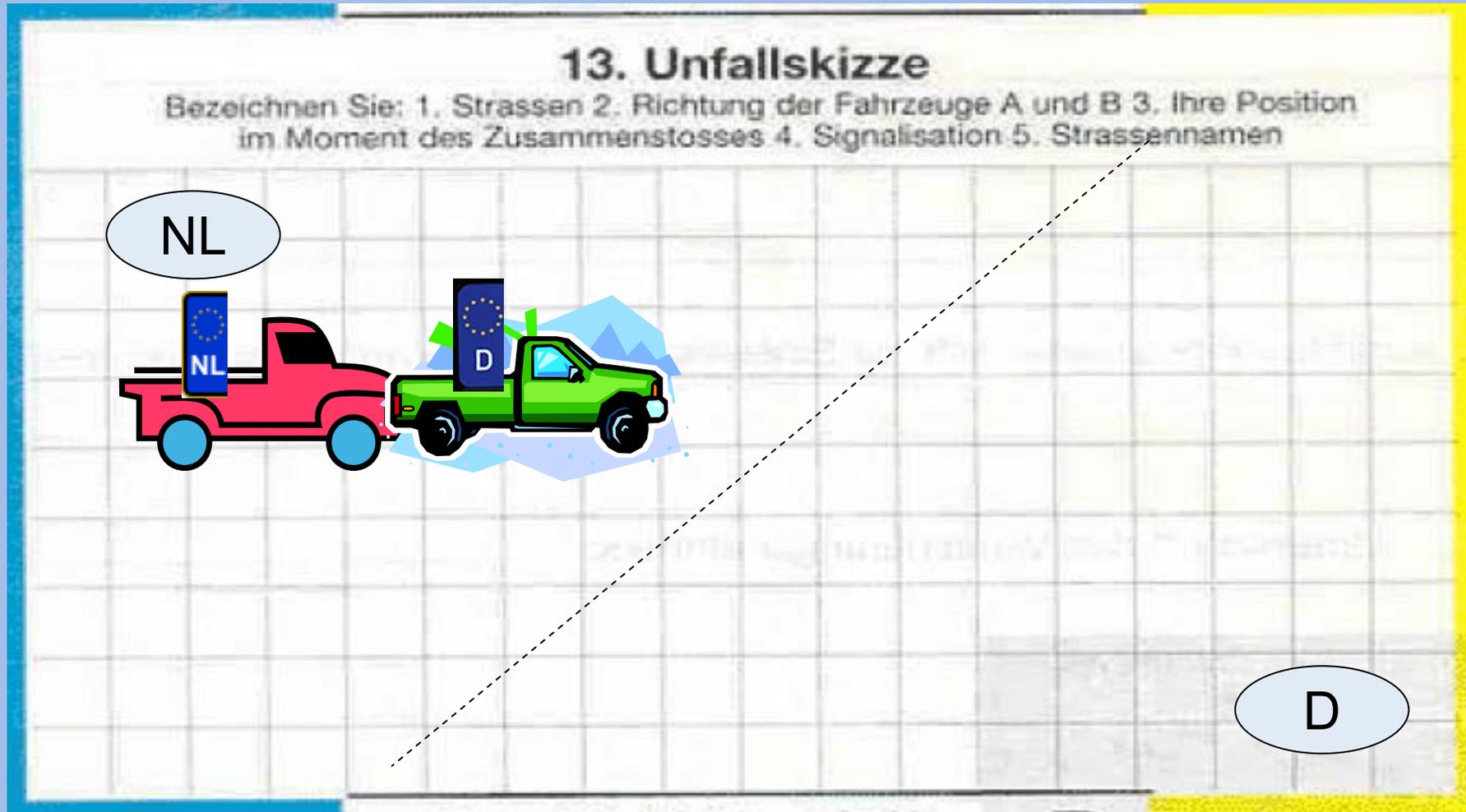
1. Bei der Haftpflichtversicherung kann der Versicherer auch vor das Gericht, bei dem die Klage des Geschädigten gegen den Versicherten anhängig ist, geladen werden, sofern dies nach dem Recht des angerufenen Gerichts zulässig ist.
2. Auf eine Klage, die der *Geschädigte* unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.
3. Sieht das für die unmittelbare Klage massgebliche Recht die Streitverkündung gegen den Versicherungsnehmer oder den Versicherten vor, so ist dasselbe Gericht auch für diese Personen zuständig.

Gerichtsstände gegen den Hapftpflicht-Versicherer (Zusammenfassung)

- > Sitz des Versicherers (Art. 2 und 8/9 lit. a)
- > Sitz des Mitversicherers (8/9 lit. c)
- > Ort des Eintritts des schädigenden Ereignisses (5 Ziff. 3)
- > Wohnsitz des VNeuhmers, Versicherten, Begünstigten (8/9 lit. c)

— Und der **Geschädigte**?

Der „Odenbreit“ Fall - Sachverhalt



Der „Odenbreit“ Fall – Mögliche Gerichtsstände für die Direktklage

> Sitz der Beklagten (Art. 11 i.V.m. 9 lit. a)

NL

> Ort des schädigenden Ereignisses (Art. 11 i.V.m. 10)

NL

> Wohnsitz des Klägers?

— Gilt Art. 11 auch i.V.m. Art. 9 lit. b?

– Nein

NL

– Ja

D

Die Rechtslage unter dem revLugÜ...

Art. 9 revLugÜ/EuGV-VO

Der Versicherer,[...], kann verklagt werden

- a) [...]
- b) in einem anderen [Vertragsstaat] bei Klagen des *Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten* vor dem Gericht des Bezirks, in dem der Kläger *seinen Wohnsitz* hat, oder
- c) [...]

Art. 11 revLugÜ/EUgV-VO

1. [...]
2. Auf eine Klage, die der *Geschädigte* unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 8, 9 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.
3. [...]

Der „Odenbreit“ Fall – Antwort des EuGH

- > *„Hierzu ist festzustellen, dass Art. 9 lit. b die Regel der Zuständigkeit des Wohnsitzes des Klägers aufstellt“*
- > *„mit der Verweisung [von Art. 11 Abs. 2] **wird der Anwendungsbereich dieser Regel [Art. 9 Abs. 1 b)] auf andere Kategorien von Klägern [...] als dem Versicherungsnehmer, den Versicherten oder den Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag [i.c. dem Geschädigten] erstreckt“***
- > *„Dabei kann die Anwendung dieser Zuständigkeitsregel auf die unmittelbare Klage des Geschädigten nicht von dessen Qualifizierung als „Begünstigter“ im Sinne von Art. 9 Abs. 1 b) abhängen“*

und unter dem LugÜ (?)

Art. 8 LugÜ

Der Versicherer,[...], kann verklagt werden

- a) [...]
- b) in einem anderen Vertragsstaat vor dem Gericht des Bezirks, in dem *der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz* hat, oder
- c) [...]

Art. 10 LugÜ

- 1. [...]
- 2. Auf eine Klage, die der *Verletzte* unmittelbar gegen den Versicherer erhebt, sind die Artikel 7, 8 und 10 anzuwenden, sofern eine solche unmittelbare Klage zulässig ist.
- 3. [...]

Fazit

Kommt „Odenbreit“ in die Schweiz ?

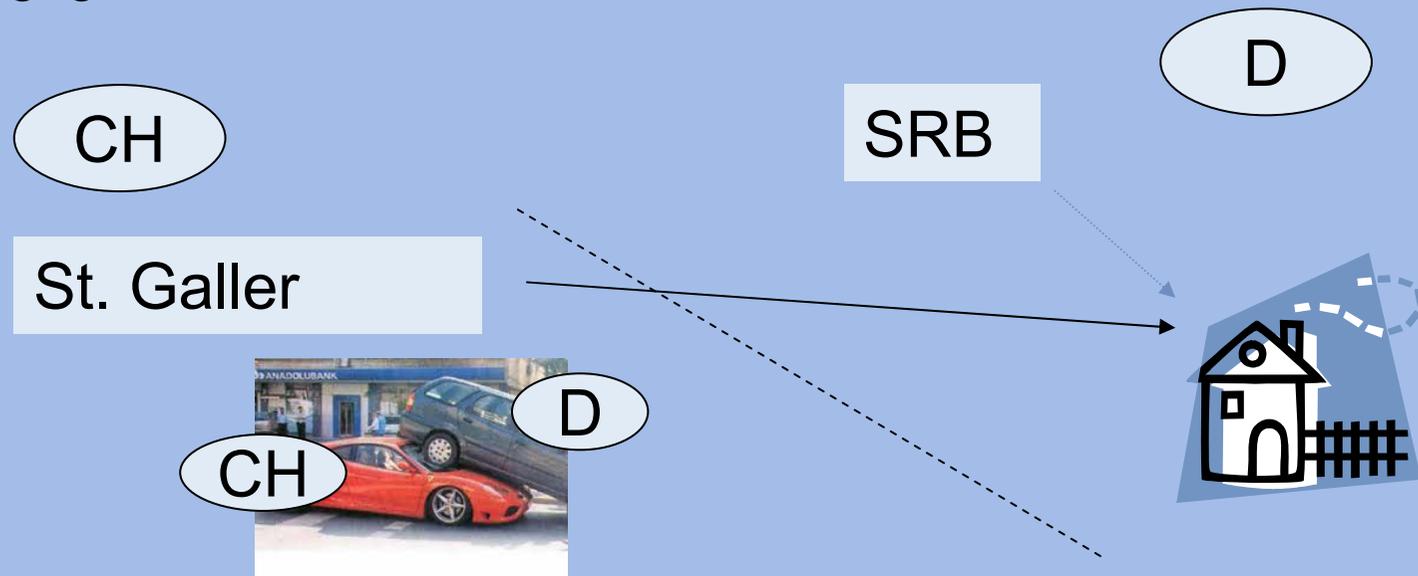
...oder ist „Odenbreit“ sogar schon da?

Gerichtsstände gegen den Hapftpflicht-Versicherer nach Odenbreit

- > Sitz des Versicherers
 - > Sitz des Mitversicherers
 - > Ort des Eintritts des schädigenden Ereignisses
 - > Wohnsitz des Vnehmers, Versicherten, Begünstigten
 - > Wohnsitz des **Geschädigten**
-
- > **Aber: nicht anwendbar auf Regressansprüche des Versicherers („nur“ Unfallort und Beklagensitz)**

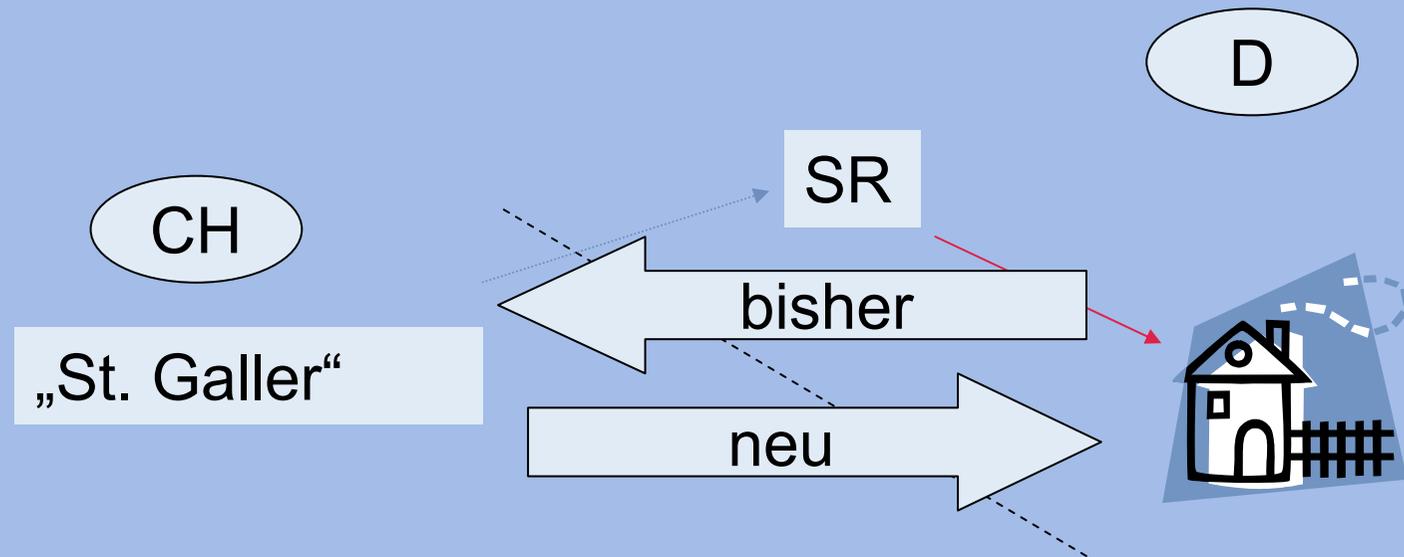
Was ändert sich (I)

- > Annahme: „Odenbreit“ fährt in die CH, wird von Versichertem der „St. Galler“ angefahren.
- > Möglichkeiten des Odenbreit **in D** (Aachen):
 - SRB angehen, Regulierungsvorschlag
 - Klage gegen „St. Galler“ in D!



Was ändert sich? (II)

- > keine Einigung mit Schadensregulierer:
 - **Wo kann Klage erhoben werden wenn keine Schadensregulierung stattfindet?**

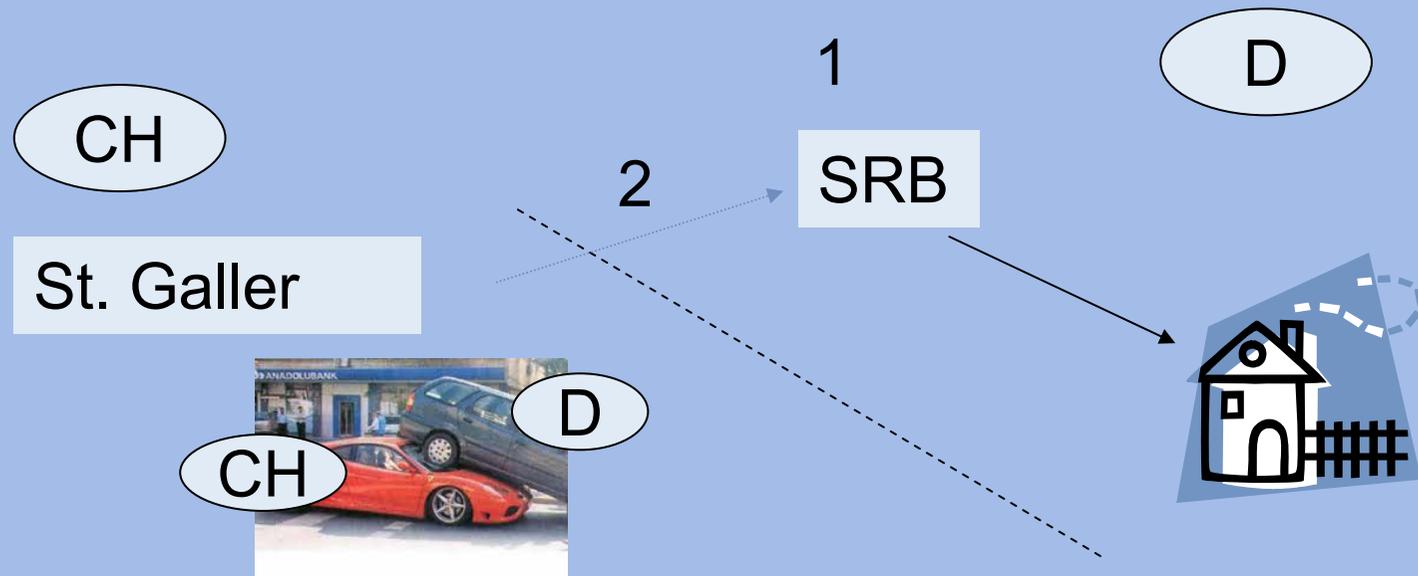


Was ändert sich? (III)

Erweiterte Rolle der Schadensregulierungsbeauftragten?

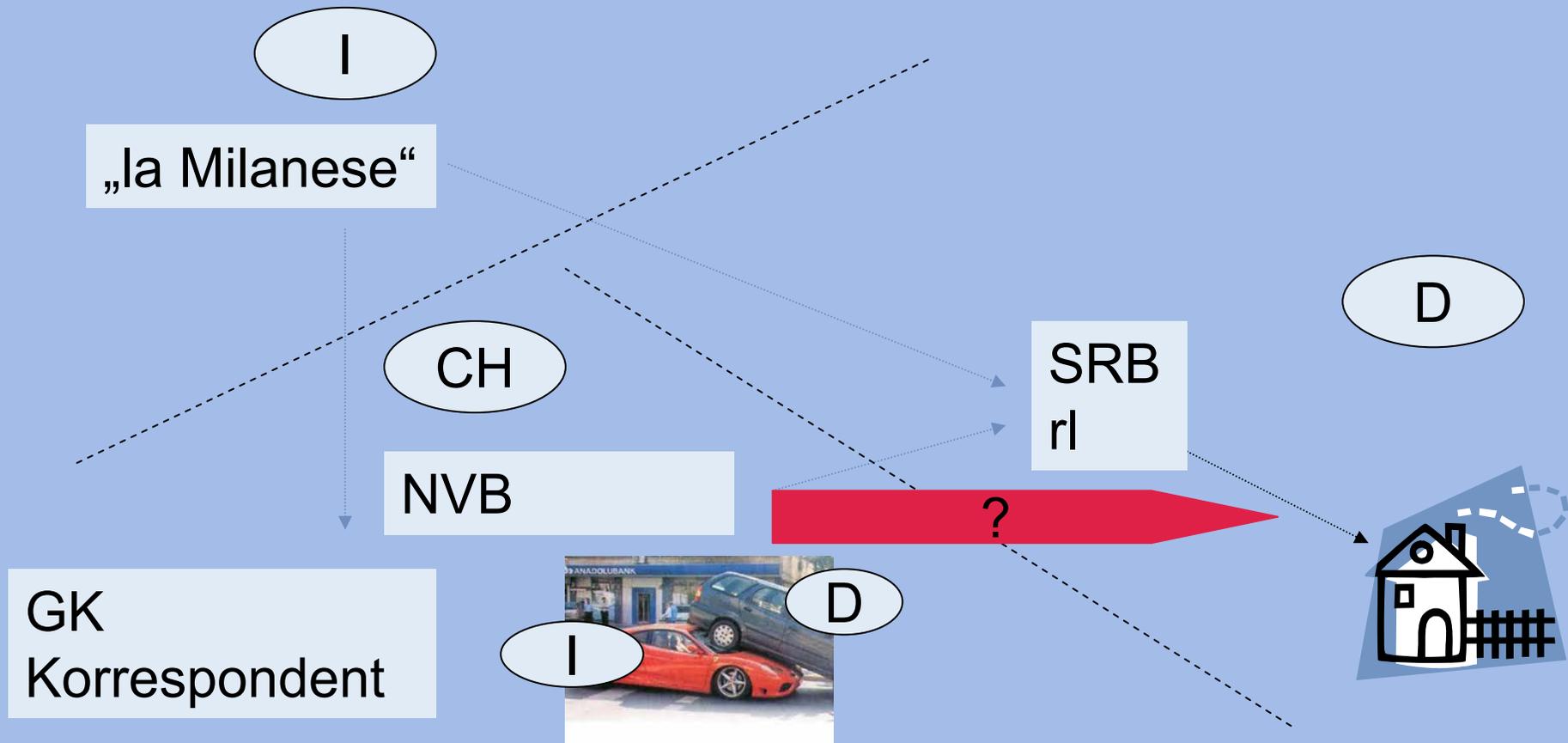
- > 1. Schadensregulierungsauftrag (wie gehabt)
- > 2. Regulierungs- und Prozessführungsververtretung

Verhandlungsposition des Geschädigten?



Was ändert sich (IV)

- > Gerichtspflichtigkeit des NVB im Ausland?



Was ändert sich (V)

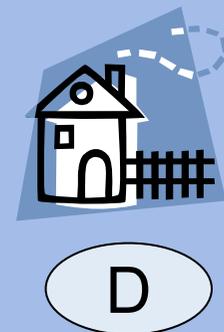
> Klageort und anwendbares Recht

— i.d.R. Recht am Unfallort <> Gerichtsort

CH-Vers.

neu

§ CH §



II. Das anwendbare Recht

- > Vereinheitlichungsversuche und das Verhältnis zueinander:
- > Haager Strassenverkehrsübereinkommen 1971 (anw. Recht)
 - Für die Schweiz und 12 EU Staaten in Kraft
- > Rom II-Verordnung
 - Für die ganze EU (ohne DK) seit 1.1.2009 in Kraft
 - Regelt das anwendbare Recht für ausservertr. Haftung
- > Vorrang des Haager Übk. vor der Rom II-VO (Art. 28 Rom II)

Das anwendbare Recht in der EU und der Schweiz (II)

Rom II:

BG, D, I, FIN, DK,
EST, EIR, H, GB,
GR, P, ROM, S

Haag'71:

A, B, CH, CZ, E, F,
SL, SK, NL, PL, LIT,
LET, LUX

FL

Das anwendbare Recht nach Haag'71 und Rom II

Recht am Unfallort

Ausnahmen:

Haag'71:

Fzg. von Geschädigtem und Schädiger sind im gl. Staat **registriert**.



Rom II:

Geschädigter und Schädiger haben **gew. Aufenthalt** im gleichen Staat (Art. 4 Abs .2)



Fallbeispiel...

13. Unfallskizze

Bezeichnen Sie: 1. Strassen 2. Richtung der Fahrzeuge A und B 3. Ihre Position im Moment des Zusammenstosses 4. Signalisation 5. Strassennamen

D

CH



F

Abschliessende Bemerkungen

- > „Odenbreit“ kommt... wenn er nicht schon da ist.
- > Gerichtsstand am WS des Geschädigten verstärkt die Verhandlungsposition des Geschädigten
- > Evtl. neue Rolle des SRB als Prozessvertretung vor Ort (jedoch nicht als „automatische“ Zustellungsbevollmächtigte)
- > Praktische Anwendungsfälle beschränkt (1. keine Anwendung auf SoV-Regressklagen, nur bei fehlender Einigung, 2. Anwendung fremden Rechts idR. prozessual unattraktiv)
- > Aber: Das Spiel mit dem anwendbaren Recht ist um Varianten reicher – aber nur etwas für „Könner“

Herzlichen Dank!

Universität Bern

Institut für Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht

Prof. Rodrigo Rodriguez, RA
Assistenzprofessor

Schanzeneckstrasse 1, D228
CH-3012 Bern

Tel +41 31 631 37 16

Fax +41 31 631 37 18

eMail: rodrigo.rodriguez@civpro.unibe.ch
<http://www.civpro.unibe.ch>